

## **Novelle des Verpackungsgesetzes 2021**

### **- Praxisempfehlungen für die Mineralölwirtschaft und die Schmierstoff-Industrie -**

Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes vom 09.06.2021 wird eine ökologische Fortentwicklung des Verpackungsgesetzes angestrebt und Vorgaben des europäischen Rechtes, so vor allem im Bereich der sogenannten erweiterten Herstellerverantwortung, umgesetzt. Im Hinblick auf die unionsrechtlich vorgegebene Schaffung von Berichterstattungssystemen werden die im Rahmen der Novelle des Verpackungsgesetzes verankerten neuen Pflichten für Hersteller und Vertreiber im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung flankiert durch Änderungen im Umweltstatistikgesetz, in dem die näheren Vorgaben zur Datenerhebung enthalten sind.

Die Novelle des Verpackungsgesetzes vom 09.06.2021 ist im Wesentlichen am 03.07.2021 in Kraft getreten. Einige wesentliche Regelungen, die für Hersteller und Vertreiber neue Rechtspflichten vorsehen, gelten dagegen jedoch erst schrittweise ab dem 01.01.2021 bzw. 01.07.2021. Hierauf wird dann im Folgenden im Einzelnen hingewiesen.

Im Hinblick auf die im Rahmen dieser Praxisempfehlungen im Einzelnen aufgeführten neuen Pflichten ist zu beachten, dass sich diese jeweils an die verpflichteten Hersteller und Vertreiber im Sinne des VerpackG richten.

Zum besseren Verständnis sollen daher zunächst nochmals die wesentlich Verpflichteten im Rahmen des Verpackungsgesetzes dargestellt werden:

**Hersteller** ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt gilt ebenfalls als Hersteller. Neben dem Hersteller werden auch **Vertreiber** verpflichtet, d.h. diejenigen, die unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe Verpackungen, gewerbsmäßig in Verkehr bringen. **Letztvertreiber** ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.

Die im Folgenden im Rahmen der Praxisempfehlungen enthaltenen Erläuterungen stellen unverbindliche Informationen ohne jede Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit dar. Es handelt sich insoweit um keine Rechtsberatung und erhebt auch insofern nicht den Anspruch, eine solche darzustellen oder gar zu ersetzen.

### **1. Ausweitung der Registrierungspflicht, § 9 VerpackG**

Inkrafttreten der neuen Pflicht: **01.07.2022**

Die bisher nur für systembeteiligungspflichtige Verpackungen geltende Pflicht der Hersteller zur Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (im Folgenden: ZSVR) wird zukünftig

auf alle Verpackungen ausgeweitet. Darüber hinaus wird die bislang geltende Befreiung von der Registrierungspflicht für Letztvertreiber von Serviceverpackungen gestrichen.

### **1.1. Pflicht zur Registrierung für alle mit Waren befüllten Verpackungen**

Mit Inkrafttreten der neuen Registrierungspflicht ab dem 01.07.2022 müssen sich nunmehr alle Hersteller von mit Waren befüllten Verpackungen bei der ZSVR vor dem Inverkehrbringen der jeweiligen Verpackungen registrieren lassen. Die zukünftig geltende Registrierungspflicht gilt mithin für systembeteiligungspflichtige Verpackungen sowie Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 VerpackG der Pfandpflicht unterliegen, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen und systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen. Ausgenommen sind lediglich die Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an Endverbraucher abgegeben werden.

Für die Registrierung nach § 9 VerpackG kann der verpflichtete Hersteller keinen Dritten beauftragen. Vielmehr muss der Hersteller die Pflicht selbst erfüllen.

Die Verpflichtung zu Abgabe von Datenmeldungen nach § 10 VerpackG gilt auch zukünftig ausschließlich für systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Es ist davon auszugehen, dass die ZSVR bereits vor dem 01.07.2022 im Verpackungsregister LUCID die Möglichkeit eröffnen wird, eine sogenannte „Vorregistrierung“ durchzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass die Registrierung fristgerecht erfolgt, da ohne Registrierung die Hersteller ihre Verpackungen nicht in Verkehr bringen dürfen.

Das Inverkehrbringungsverbot für Verpackungen nicht registrierter Hersteller gilt unmittelbar auch für die nachfolgenden Vertreiber und die Betreiber elektronischer Marktplätze und sogenannte Fulfillment-Dienstleister.

Bei den Angaben im Rahmen der Registrierung ist zu beachten, dass im Hinblick auf die Verpackungen lediglich der Markennamen anzugeben ist, unter denen die Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus sind Angaben zu den Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, aufgeschlüsselt nach systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und den jeweiligen Verpackungen gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG zu machen. Bei der Nennung der Marke müssen nicht sämtliche Produktnamen angegeben werden, sondern es reicht zum Beispiel auch die Angabe einer „Obermarke“ aus.

Wichtig ist, dass im Rahmen der Registrierung keine Aufschlüsselung der Verpackungen nach Materialart und Masse erforderlich ist.

## 1.2. Letztvertreiber von Serviceverpackungen

Die Registrierungspflicht kann zukünftig (ab 01.07.2022) von den Letztvertreibern von Serviceverpackungen nicht mehr auf die vorgelagerten Vertreiber bzw. Hersteller übertragen werden. Die bislang vorgesehene Befreiungsmöglichkeit ist gestrichen worden. Zukünftig kann damit nur noch die Systembeteiligungspflicht auf den Vorvertreiber delegiert werden, die Pflicht zur Registrierung dagegen nicht mehr, d.h. Letztbetreiber sind zukünftig selbst verpflichtet, eine Registrierung vorzunehmen.

Bei der Serviceverpackung handelt es sich um eine besondere Form der Verkaufsverpackung, da diese erst beim Letztvertreiber befüllt wird, um so die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu unterstützen oder zu ermöglichen (z.B. To-Go-Kaffeebecher).

## 2. Ausweitung der Pflichten nach § 15 VerpackG

Die Rücknahme- und Verwertungspflichten für diejenigen Verpackungen, die nicht unter den Begriff der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen fallen, werden in § 15 VerpackG geregelt. Dies betrifft im Einzelnen folgende Verpackungen:

- Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und
- Mehrwegverpackungen.

Die Ausweitung der Pflichten nach § 15 VerpackG erstreckt sich auf mehrere unterschiedliche Pflichten und auch auf neue Verpackungsarten. Das Inkrafttreten der einzelnen Pflichten ist unterschiedlich geregelt worden. Im Einzelnen:

### 2.1. Informationspflichten, § 15 Abs. 1 Satz 5 VerpackG

Inkrafttreten der neuen Pflicht: **03.07.2021**

Letztvertreiber von Verpackungen müssen nunmehr die Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck

informieren. Da Transportverpackungen typischerweise nicht beim Endverbraucher anfallen, dürfte diese Art der Verpackung von der Informationspflicht nicht erfasst werden.

In welcher Form der Letztvertreiber der ihm obliegenden Informationspflicht nachkommt, ist gesetzlich nicht geregelt.

Für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen enthält § 15 Abs. 2 Satz 2 VerpackG bereits eine entsprechende Informationspflicht, wonach die Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle und im Versandhandel durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen sind. Die nunmehr normierte allgemeine Grundpflicht der Information für alle Verpackungen weitet die Informationspflicht neben der Angabe der Rückgabemöglichkeit auf den Sinn und Zweck aus.

Der Letztvertreiber kann entscheiden, ob und wie er dieser Informationspflicht Rechnung trägt. Dies kann durch Hinweise i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 2 VerpackG erfolgen oder aber durch Hinweise auf der Webseite oder einen den Verpackungen beigefügten Beilagenzettel oder andere schriftliche Informationen erfolgen, solange diese für den Endverbraucher zugänglich sind.

Während ein Verstoß gegen die Informationspflicht nach § 15 Abs. 2 Satz 2 VerpackG einen Ordnungswidrigkeitentatbestand darstellt, ist dies bei einem Verstoß gegen die neue Informationspflicht im § 15 Abs. 1 Satz 5 VerpackG nicht der Fall.

## **2.2. Einbeziehung von Mehrwegverpackungen, § 15 Abs. 1 Satz 1 VerpackG**

Inkrafttreten der neuen Pflicht: **03.07.2021**

Mehrwegverpackungen werden nunmehr ausdrücklich in § 15 Abs. 1 VerpackG genannt, womit klargestellt wird, dass die Rücknahme- und Verwertungspflichten sowie sämtliche weitere Pflichten des § 15 VerpackG auch für Hersteller und Vertreiber von Mehrwegverpackungen Gültigkeit haben.

## **2.3. Nachweis— und Dokumentationspflichten sowie Mechanismen der Selbstkontrolle, § 15 Abs. 3 VerpackG**

Inkrafttreten: **01.01.2022**

Die bislang geltenden Nachweis- und Dokumentationspflichten in § 15 Abs. 3 VerpackG galten nur für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen.

Die Nachweis- und Dokumentationspflichten gelten zukünftig für alle von § 15 Abs. 1 VerpackG erfassten Verpackungen, mithin auch für Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen und Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

Die Nachweispflicht erstreckt sich auf die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen. Es sind jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dabei aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse zu erstellen.

Die Dokumentation ist nur auf Verlangen der jeweiligen zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Die Nachweis- und Dokumentationspflicht kann der verpflichtete Hersteller und der in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber durch beauftragte Dritte, wie u.a. die GVÖ als herstellergetragenes Rücknahmesystem, erfüllen lassen. Die GVÖ als herstellergetragenes Rücknahmesystem verfügt auch über die notwendigen Nachweise im Hinblick auf die Durchführung der Verwertungspflichten.

Die verpflichteten Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber müssen zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einrichten.

Wie im Einzelnen die Mechanismen zur Selbstkontrolle ausgestaltet sein müssen, wird im Verpackungsgesetz nicht vorgegeben. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird die Ausgestaltung aufgrund der vielen möglichen und unterschiedlichen Organisationsformen der Verpflichteten deren Eigenverantwortung überlassen. Soweit mit der Wahrnehmung der Rücknahme- und Verwertungspflichten nach § 15 VerpackG Dritte und insbesondere herstellergetragene Rücknahmelösungen wie die GVÖ beauftragt werden, kann aufgrund der Testierung der Dokumentation durch Sachverständige von der Erfüllung dieser Verpflichtung ausgegangen werden.

## **2.4. Vorhaltung finanzieller und organisatorischer Mittel, § 15 Abs. 4 VerpackG**

Inkrafttreten der neuen Pflicht: **03.07.2021**

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber, der von § 15 Abs. 1 VerpackG erfassten Verpackungen sind darüber hinaus verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach § 15 VerpackG nachkommen zu können. Die Verpflichteten haben zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle

einzurichten. Auch insoweit gibt das Verpackungsgesetz selber keine Hinweise bzw. Vorgaben, wie das Sicherstellen und die Selbstkontrolle ausgestaltet sein müssen. Auch hier wird in der Gesetzgebung lediglich darauf verwiesen, dass aufgrund der vielen möglichen unterschiedlichen Organisationsformen der Verpflichteten es deren Eigenverantwortung überlassen bleibt, wie dies konkret ausgestaltet wird. Jedenfalls wird es als ausreichend angesehen, wenn die Verpflichteten sich an die aus den Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechtes ergebenden Anforderungen halten.

### **3. Prüfpflicht bei elektronischen Plattformen**

Inkrafttreten der neuen Pflicht: **01.07.2022**

Die Betreiber elektronischer Marktplätze und sogenannte Fulfillment-Dienstleister müssen zukünftig prüfen, ob die jeweiligen Hersteller ihren Verpflichtungen im Hinblick auf eine Registrierung und Systembeteiligungspflicht nachkommen. Soweit Hersteller nicht registriert sind oder systembeteiligungspflichtige Verpackungen ohne eine entsprechende Systembeteiligungspflicht in Verkehr bringen besteht ein ausdrückliches Vertriebsverbot für die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes sowie der Fulfillment-Dienstleister.

Für die Adressaten des Vertriebsverbotes sieht das Verpackungsgesetz eine entsprechende Definition des elektronischen Marktplatzes und der Fulfillment-Dienstleister vor.

### **4. Angebot von Mehrwegalternativen, §§ 33, 34 VerpackG**

Inkrafttreten der neuen Pflicht: **01.01.2023**

Letztvertreibe von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, müssen die in den Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens ab dem 01.01.2023 jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anbieten. Die alternativ anzubietende Mehrwegverpackung darf nicht zu einem höheren Preis oder zu „schlechteren Konditionen“ als die Einwegverpackung angeboten werden. Die Letztvertreiber müssen darüber hinaus die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder –Schilder auf die Möglichkeit, die Waren auch in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinweisen. Erleichterungen werden lediglich für Letztvertreiber mit nicht mehr als fünf Beschäftigten oder mit einer Verkaufsfläche bis 80 Quadratmeter vorgesehen.

## **5. Benennung eines Bevollmächtigten, § 35 VerpackG**

Inkrafttreten: **03.07.2021**

Für Hersteller, die über keine Niederlassung in Deutschland verfügen, besteht die Möglichkeit einen Bevollmächtigten mit der Erfüllung der Herstellerpflichten zu beauftragen. Der Bevollmächtigte ist dann im Hinblick auf die im Verpackungsgesetz geregelten Pflichten selbst als Hersteller anzusehen und tritt in die Pflichtenstellung des beauftragenden Herstellers ein. Dies gilt allerdings nicht für die Registrierung nach § 9 Abs. 1 VerpackG, die auch im Fall einer Bevollmächtigung von dem Hersteller selbst wahrzunehmen ist. Als Bevollmächtigter kann nur eine im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person benannt werden.

## **6. Anpassung der Definition schadstoffhaltiger Füllgüter, Anlage 2 Nr. 1 VerpackG**

Inkrafttreten der neuen Pflicht: **01.01.2022**

Die Definition der schadstoffhaltigen Füllgüter in Nr. 1 der Anlage 2 des Verpackungsgesetzes ist dahingehend geändert worden, dass die Definition nunmehr unter Hinweis auf die aktuelle Fassung der Chemikalienverbotsverordnung erfolgt.